



FLUCHTAUFNAHME UKRAINE

Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 28. Oktober 2022

Auszahlung der 2. Tranche der Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener nach § 3 c Landesaufnahmegesetz

Über den neuen § 3c Landesaufnahmegesetz erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 eine einmalige Sonderzahlung des Landes in Höhe von 64 Mio. EUR zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind. Die Auszahlung der 64 Mio. EUR geschieht in zwei Tranchen in Höhe von jeweils 32 Mio. EUR.

Die Auszahlung der ersten Tranche erfolgte bereits in Kalenderwoche 41. Im Dezember soll nun die Auszahlung der zweiten Tranche vorgenommen werden. Die Verteilung der Auszahlungsbeträge richtet sich dabei nach dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der im Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 16. Oktober 2022¹ erfassten Vertriebenen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. **Die diesem Newsletter beigefügte Übersicht (PDF-Datei) über die Verteilung der Sonderzahlung zeigt die Höhe der Zahlungen für die jeweiligen Kommunen.** Der Gesetzestext gibt vor, dass die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Sonderzahlungen zu beteiligen haben.

¹ Gemäß § 3c S. 3 Landesaufnahmegesetz bestimmt sich der individuelle Auszahlungsbetrag an der Summe der in der Kommune zum Stichtag 15. Oktober 2022 im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgezahlt. Da dem BAMF eine Auswertung zum Stichtag 15. Oktober 2022 aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird bei der Ermittlung der Verteilungsbeträge auf den nächstmöglichen Auswertungstichtag zum 16. Oktober 2022 abgestellt.

Die Zahlung nach § 3c ergänzt die bereits vom Land über § 8a Abs. 2 Landeshaushaltsgesetz 2022 bereitgestellten Mittel in Höhe von 20 Mio. EUR, so dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 insgesamt 84 Mio. EUR vom Land zur Bewältigung der Fluchtaufnahme der Vertriebenen aus der Ukraine erhalten.

Erstattungsverfahren nach § 18 Abs. 3 AsylbLG

Das Integrationsministerium hat mit Nachricht vom 26. Oktober 2022 die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständigen Behörden über die Umsetzung des Erstattungsverfahrens nach § 18 Abs. 3 AsylbLG informiert:

- Für Kosten nach §§ 4, 6 AsylbLG, die im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 entstanden sind und für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II oder nach § 146 Abs. 5 SGB XII besteht, greift das spezielle Erstattungsverfahren nach § 18 Abs. 3 AsylbLG. Dies betrifft in erster Linie Kosten der gesundheitlichen Versorgung, insbesondere kostenintensive Behandlungsfälle, wie etwa Aufnahmen im Zuge des sogenannten „Kleeblattsystems“.
- Diese Kosten der kommunalen Leistungsbehörden erstattet der Bund. Da eine direkte Erstattung des Bundes an die kommunalen Leistungsträger nicht möglich ist, sind die Länder im Erstattungsverfahren als Schnittstelle zwischen den kommunalen Leistungsträgern und dem Bund zwischengeschaltet.
- Die Landkreise und kreisfreien Städte melden daher dem Integrationsministerium bis auf Weiteres zu zwei Stichtagen pro Jahr – jeweils bis zum 15. Mai bzw. 15. November eines Jahres – zusammengefasst die nach § 18 Abs. 3 erstattungsfähigen Ausgaben. Das Integrationsministerium bündelt diese Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 18 Abs. 3 AsylbLG und leitet diese jeweils bis zum 20. November bzw. 20. Mai eines Jahres an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) weiter. Das BAS erstattet dann an das Land. Anschließend leitet das Land – konkret: die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – die vom Bund erstatteten Mittel an die rheinland-pfälzischen Kommunen weiter.

Neuer mehrsprachiger Flyer zu Risiken für Geflüchtete (aus der Ukraine) bei der Jobsuche

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und die Internationale Organisation für Migration (IOM) informieren in einem neuen Flyer über mögliche Risiken für Geflüchtete (aus der Ukraine) bei der Jobsuche in Form von Ausbeutung und Diskriminierung. Unter der Überschrift „Gute Arbeit finden! Sicherung einer Beschäftigung frei von Ausbeutung und Diskriminierung“ gibt der Flyer Hinweise zum Erkennen unseri-

öser Stellenanzeigen und stellt für konkrete Hilfe im Einzelfall eine Übersicht zu wichtigen Ansprechpartnerinnen und -partnern bereit, die bei der Jobsuche unterstützen und in Notfällen helfen können. Neben Geflüchteten richten sich die Hinweise auch an Unterstützerinnen und Unterstützer sowie an Institutionen, die sich über Risiken bei der Jobsuche von Geflüchteten informieren wollen. Der Flyer ist in [Deutsch](#), [Englisch](#), [Ukrainisch](#) und [Russisch](#) zum Download verfügbar.

Kontakt

Wir sind im regelmäßigen Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, so dass die meisten unserer Informationen auch dort bekannt sind. Diese geben die Informationen strukturiert an ihre Mitglieder weiter.

Wir haben im Ministerium ergänzend eine Ansprechpartnerin für Kommunen eingerichtet:

Frau Birşan Alan

Birsan.Alan@mffki.rlp.de | 06131/16-4183